



Foto: Michael Breuer

Irgendwas stimmt mit dem Bock nicht! Ohne zu verhofen, zieht das Stück aus dem Bestand. Es wirkt teilnahmslos und körperlich schwach. Als der Gabler sich dreht, kommt ein verschmutzter Spiegel zum Vorschein – starker Durchfall. Kein Zweifel: Der etwa Zweijährige ist abgekommen und nicht gesund.

Nur noch wenige Meter trennen den Kranken vom sicheren Feldgehölz. Längst ruht das Absehen auf seinem Blatt. Doch Zweifel kommen auf: Böcke genießen noch die gesetzliche Schonzeit. Andererseits ist dieser unbestreitbar krank. Oder kann das Stück in einigen Wochen auskuriert sein? Binnen weniger Sekunden muss eine

Entscheidung fallen. Bei ihr müssen Jagdethik, Seuchenhygiene und tierschutzrechtliche Aspekte beachtet werden. Die Wahl zwischen Hegeabschuss und Schonen muss der Jäger allein treffen und verantworten.

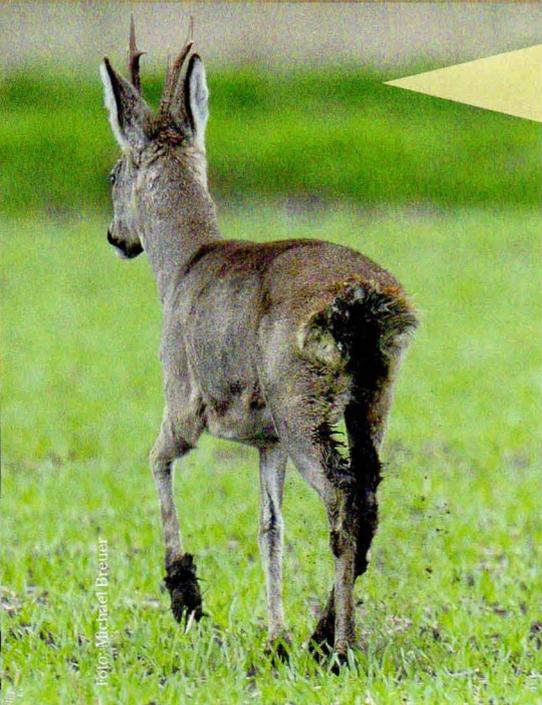
Wir wollten daher wissen, wie sich Profis verhalten würden. Verschiedenen Experten wurden Fallbeispiele vorgelegt. Anhand der Fotos schätzen die Waidmänner Prof. Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel (Biologe), Dr. Eberhard Saupe (Veterinärdirektor a. D., Facharzt für Parasitologie), Revieroberjäger Elmar Eickhoff und Prof. Dr. Peter Paulsen die Situationen ein und geben an, wie sie handeln würden.

Ein Fall für die Kugel?

WILDKRANKHEITEN

Ein krankes Stück kommt in Anblick. Was nun? Rechtfertigt das Krankheitsbild einen Abschuss? Noch heikler wird die Situation, wenn das kümmernde Stück noch Schonzeit hat oder führt. Tobias Thimm hat verschiedene Experten zu Fallbeispielen befragt.

Der verschmutzte Spiegel



Ein Bock wechselt aus dem Bestand aus. Er hat Schonzeit. Der Spiegel ist durch Losung verschmutzt. Vom Habitus her wirkt er nicht abgekommen.

Prof. Dr. Pfannenstiel: Rehwild mit so starkem Durchfall würde ich erlegen. Wenn ich den Bock eventuell ohnehin später schießen würde, kann ich ihm durch das sofortige Erlegen Leiden ersparen.

Eickhoff: Typischer Anblick Ende März, Anfang April: Das Rehwild äst die erste frische eiweißreiche Grünäsung. Nicht alle Rehe überstehen die Nahrungsumstellung problemlos. Dieser Bock hat Durchfall, der oft ansteckend ist. Er quält sich und kann eingehen. Jeder Jagdausübungsberechtigte sollte ihn erlegen.

Dr. Saupe: Der Durchfall kann auf temporärer Futterunverträglichkeit, auf massiven Befall mit Magen-Darm-Parasiten oder einer bakteriellen Infektion beruhen. Alles kann auch in Kombination vorliegen. Da möglicherweise das Revier verseucht werden kann, empfehle ich den Abschuss und eine nachfolgende Untersuchung der Losung.

Prof. Dr. Paulsen: Verschiedene Ursachen sind für den Durchfall möglich. Ich rate zum Hegabschuss, da zu befürchten ist, dass sich der Zustand verschlechtert (Stoffwechselentgleisung).

Die kranke Mutter

Eine Fähe mit Nachwuchs schnürt morgens auf einem Forstweg. Sie ist eindeutig räudig.



Prof. Dr. Pfannenstiel: Ich würde die räudige Fähe erlegen und versuchen, auch noch die Welpen zu bekommen. Die werden sich wohl in den nächsten Stunden kaum weit entfernen. Versucht man zunächst die Welpen zu erlegen, wird man die Fähe sicher so schnell nicht wieder in Anblick bekommen.

Eickhoff: Die Fähe hat ansteckende Räude. Der Jäger sollte beide erlegen. Danach muss er durch die Anlage von Luderplätzen, Lockjagd und dem Aufstellen von Fallen in

der Umgebung versuchen, die restlichen Jungfüchse zu erlegen.

Dr. Saupe: Wegen der sicheren Ansteckungsgefahr für nicht infizierte Füchse mit Räudemilben, empfehle ich den Hegeabschuss – zuerst Welpen, dann Fähe.

Prof. Dr. Paulsen: Da Räude ansteckend ist, wird auch bald der Nachwuchs betroffen sein. Aus fachlicher Sicht ist der Abschuss der Fähe vorrangig, dann der der Jungfüchse.

Haarlos im Sommer

Der Frischling zieht einzeln auf die Grünfläche. Er ist fast kahl – der Verlust der Winterschwarte kann nicht allein Ursache dafür sein. Ansonsten verhält er sich normal.

Prof. Dr. Pfannenstiel: Diese vermutlich rüdische Sau sollte unverzüglich gestreckt werden.

Eickhoff: Grundsätzlich sollte jeder nicht führende Frischling erlegt werden. Wenn er zusätzlich noch Krankheitsanzeichen wie hier die ansteckende Räude hat erst recht.

Dr. Saupe: Verdacht auf Befall mit Räude. Die Ansteckung mit den Grabmilben erfolgt hauptsächlich durch Berührung beispielsweise beim Säugen sowie im verseuchten Lager, besonders in Revieren mit Überbesatz. Nach dem Hegeabschuss sollte der Verdacht durch die Laboruntersuchung eines Hautgeschabsels bestätigt werden.



Foto: Sven-Erik Arndt

Prof. Dr. Paulsen: Unter der Annahme, dass es sich um die ansteckende Räude handelt, rate ich zum Hegeabschuss.

Humpelnd in der Wiese



Die gehörnte Geiß hat einen alten Vorderlaufbruch und schont. Vermutlich ist sie führend.

legen. Andererseits kommt Schalenwild sehr gut mit dem Verlust oder einer kranken Vorderextremität zurecht. Es wäre aber nicht sinnvoll, dieses Stücke zu schonen und stattdessen im Rahmen des Abschussplans eine gesunde Ricke zu erlegen.

Eickhoff: Woher will der Jäger wissen, wie alt der Bruch ist und ob das Reh innere Verletzungen hat? Wahrscheinlich ist dies die Folge eines Autounfalls. Es ist nicht genau ersichtlich, ob die Ricke führt. Führt sie nicht, sollte sie erlegt werden. Andernfalls vorher ihre Kitze strecken.

Dr. Saupe: Das Stück scheint nicht abgekommen zu sein. Da die Fraktur offensichtlich verheilt ist, ist eine sofortige Erlegung nicht erforderlich. Wenn die Geiß führt – abwarten. Wenn sie nicht führt, ist ein Hegeabschuss möglich.

Prof. Dr. Paulsen: Wenn sich kein Hinweis auf Leiden ergibt, ist für mich aktuell kein Grund für einen Hegeabschuss gegeben. Ob man so lange warten soll, bis sich der Zustand verschlechtert, ist aber die Frage. Daher: Abschuss, sofern nicht führend oder tragend.

Prof. Dr. Pfannenstiel: Bei gehörnten Ricken kann die Reproduktion gestört sein (zu viel Testosteron). Falls das Stück nicht führt, würde ich es wegen des kranken Vorderlaufs er-

Foto: Dieter Hopf

Geschwulste aller Art

Ein guter mehrjähriger Bock tritt Anfang März auf die Lichtung aus. Hinter seinem rechten Lauscher ist ein sichtbares Geschwulst.

Foto: Jan Bodnarnek



Prof. Dr. Pfannenstiel: Diesen Bock würde ich weiter beobachten. Da er trotz des Geschwulstes ein starkes Gehörn geschoben hat, würde ich ihn

nicht sofort strecken. Sollte das Geschwulst weiter wachsen und ihn dann ernsthaft behindern, kann immer noch zur Büchse gegriffen werden.

Eickhoff: Generell gilt für alles kranke Wild, dass das Krankheitsgeschehen oft nicht genau bestimmt werden kann. Zusätzlich muss man davon ausgehen, dass ein krankes Stück nie wieder in Anblick kommt. Jeder Jagd-ausübungsberechtigte sollte den Bock erlegen, nicht nur der Jagdherr.

Dr. Saupe: Verdacht auf Staphylokokken. Im Gewebe kommt es zur Infektion mit Kugelbakterien. Dies führt zu Eiterungen oder Abszessbildung. Wenn noch Schonzeit und der Bock nicht abgekommen ist, ist meiner Meinung nach ein sofortiger Abschuss nicht zwingend. Ist er stark abgekommen, dann ist eine Erlegung ratsam.

Prof. Dr. Paulsen: Wenn sich kein Hinweis auf Leiden ergibt (Verhalten), ist aktuell kein Grund für einen Abschuss gegeben. Ob man so lange warten sollte, bis sich diese einstellen, ist fraglich. Rechtlich wäre ein Hegeabschuss wohl nicht gedeckt, aber fachlich stellt sich die Frage, warum man warten sollte.

Sehbehinderung

Ein Hirsch mit Unrat auf dem Haupt irrt blind durchs Revier.

Prof. Dr. Pfannenstiel: Steht das Stück kurz vor dem Abwerfen des Geweihs, kann man es je nach Situation (Straßennähe) schonen. Ansonsten ist dieser Hirsch derart behindert, dass ich ihn unverzüglich strecken würde.

Eickhoff: Vor allem im Winter könnte der Geweihte nicht lange blind überleben, weil er unter anderem beim Äsen behindert ist. Meine Meinung: Hegeabschuss. Die Trophäe darf keine Rolle spielen.

Dr. Saupe: Der Unrat im Geweih stellt eine gravierende Behinderung des Sehvermögens und der Nahrungsaufnahme dar. Wenn er in den Straßenverkehr gerät, besteht Unfallgefahr. Vorsorglich empfehle ich daher den Abschuss.

Prof. Dr. Paulsen: Es ist zu erwarten, dass der Hirsch abmagern wird und sich zukünftig vermeidbare Leiden einstellen werden. Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, um die Folie zu entfernen, ist ein Abschuss gerechtfertigt.

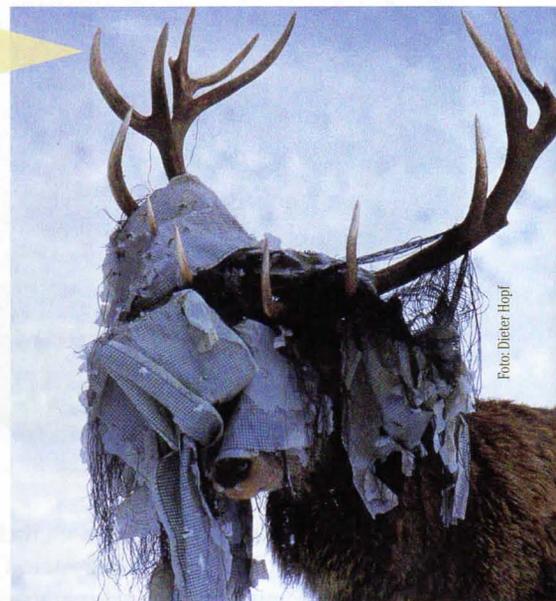


Foto: Dieter Hopf

Geschwollene Seher

Völlig regungslos sitzt das Wildkaninchen im Schnee. Seine Seher sind stark geschwollen und entzündet.

Prof. Dr. Pfannenstiel: Das ist die typische Haltung eines von Myxomatose befallenen Kaninchens. Sofort erlegen. Die Population soweit ausdünnen, dass die Infektionsrate sinkt.

Eickhoff: Sofort dieses an der ansteckenden Myxomatose erkrankte Kaninchen erlösen.

Dr. Saupe: Verdacht auf Myxomatose. Der Erreger dieser Krankheit breitet sich im gesamten Organismus aus und ruft gallertartige Ödeme in der Unterhaut hervor. Eine Bindehautentzündung führt zum Verkleben der Augenlider und Tränenfluss. Die Infektionswege erfolgen über direkten Kontakt mit erkrankten Tieren, den Kaninchenfloh (Winter) oder fliegende Insekten (Sommer). Ein Abschuss ist erforderlich.



Foto: Sven-Erik Arndt

Prof. Dr. Paulsen: Es könnte sich um Myxomatose handeln. Um die Seuche zu vermeiden, das Stück strecken und seuchensicher entsorgen.



Wie ist die Rechtslage?

In § 22a Abs. 1 des BJagdG heißt es: „Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das Gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.“ Ziel ist es, dem Wild weitere Qualen zu ersparen. Hieraus folgt:

Krankgeschossenes Wild muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) durch Notabschuss erlöst werden. Da es um die Vermeidung von Schmerzen und Leiden geht, muss eine erhebliche Schussverletzung vorliegen. Ein Streifschuss genügt nicht. Der verletzende Schuss kann auch von einem anderen Schützen stammen und schon älter sein.

Schwerkrankes Wild ist in der Regel ebenfalls unverzüglich durch Notabschuss zu erlegen. Schwerkrank ist Wild, das an einer Wildseuche erkrankt ist oder infolge einer sonstigen Erkrankung so abgekommen ist, dass mit einem Dahinsiechen oder Verenden zu rechnen ist. Normale Wildkrankheiten, wie beispielsweise der übliche Befall von Rachenbremsen, Magen- und Darmwürmern, genügen in der Regel nicht. Durch

Unfall verletztes Wild (Straßenverkehr, Landwirtschaft, Zäune) gilt als schwerkrank, wenn es ersichtlich stark leidet. Überwundene Verletzungen reichen nicht aus – beispielsweise ein verheilter Bruch, der nur hinderlich ist.

Ausnahme: Ist ein Fangen und Versorgen des schwerkranken oder verunglückten Wildes möglich und ausreichend, geht dieses dem Erlegen vor. Das gilt besonders für ganzjährig geschonte Wildarten (Artenschutz). Allerdings muss das Fangen möglich sein und eine realistische Versorgung mit Aussicht auf ein Überleben bestehen – beispielsweise die Abgabe eines Falken an eine Greifvogelstation.

Entgegenstehende Verbote (Ordnungswidrigkeiten) treten zugunsten des Tierschutzes zurück: einfache Schonzeit (Wild mit Jagdzeiten), Einhaltung des Abschussplanes, Abstand von der Fütterung, unzulässiges, aber ausreichendes Kaliber, Schuss aus dem Auto, und andere. Bei ganzjährig geschontem Wild (Straftat) ist wegen des Artenschutzes erhöhte Zurückhaltung geboten: grundsätzlich nur erlegen, wenn mit einem Dahinsiechen oder Verenden zu

rechnen ist. Gleiches gilt beim Schutz notwendiger Elterntiere (Straftat). Hier sind grundsätzlich vorher die Jungtiere zu erlegen, um sie vor dem Verhungern zu bewahren. Erfolgt das Erlösen unter Verletzung der Schonzeit oder Überschreitung des Abschussplanes, ist das – je nach Landesrecht – der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und das Wild auf Verlangen vorzuzeigen, um Missbräuche zu verhindern, beispielsweise Erlegen des nicht freigegebenen, angeblich schonenden Ia-Hirsches. Diese Pflichten treffen jeden Jäger, der befugt ist, in dem betreffenden Revier zu jagen – also auch Jagdgäste. Leidendes Wild im Nachbarrevier ist tabu, hier ist der Nachbar zu benachrichtigen.

In Klartext: Wild mit harmlosen oder ausgeheilten Verletzungen oder Erkrankungen wird durch Hegeabschuss während der Jagdzeit erlegt. Wild mit erheblichen Verletzungen oder Erkrankungen muss erlöst oder gefangen und ordnungsgemäß versorgt werden, sofern dies möglich ist. Diese Regelung gilt grundsätzlich nur für Wild, nicht für dem Naturschutzrecht unterliegende Arten, wie beispielsweise den Wolf. MvP